



Umsetzung der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

FAQ

Fragen zur Änderung der Richtlinien

Was ändert sich durch die neuen Richtlinien?

Unter den Voraussetzungen des §11 LKiSchG ist in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auf die Entwicklung und Anwendung eines Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzept) hinzuwirken. Durch die Änderung der Förderrichtlinien soll sichergestellt werden, dass Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nur dann gefördert werden, wenn der Träger der gesetzlichen Verpflichtung zum Hinwirken auf ein Kinderschutzkonzept nachkommt. Die Förderrichtlinien benennen daher die folgenden drei Maßnahmen, die bis zum 01.01.2026 umgesetzt werden müssen, um die Fördervoraussetzung („Hinwirken auf die Entwicklung und Anwendung eines Kinderschutzkonzepts“) zu erfüllen:

- die Benennung einer qualifizierten Ansprechperson
- die Durchführung einer Risikoanalyse
- die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

Bis zum Nachweis der Erfüllung dieser Maßnahmen können ab dem 01.01.2026 keine Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit mehr bewilligt werden. Außerdem gilt ab dem 01.01.2027 die Vorlage eines Kinderschutzkonzeptes als weitere Fördervoraussetzung.

Wer ist von der Änderung der Richtlinien betroffen?

Die Änderung bezieht sich auf die *Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit*. Darüber ist die Förderung (bspw. Fördermittel für Ferienangebote, Bildungsmaßnahmen oder Materialanschaffungen) der Tätigkeiten jener Träger geregelt, die die Aufgaben nach §§ 11 bis 14 SGB VIII wahrnehmen. Diese umfassen u.a. die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit.

Fragen zur qualifizierten Ansprechperson

Was muss die Ansprechperson für den Kinderschutz mitbringen, um als qualifiziert zu gelten?

Um als qualifiziert zu gelten, sollte die benannte Ansprechperson über Kenntnisse im Kinderschutz verfügen. Dies beinhaltet u.a. Wissen über:

- Formen der Kindeswohlgefährdung
- Besondere Schutzbedürfnisse
- (Strukturelle) Risikofaktoren der Einrichtung / des Vereins
- Strategien von Täter:innen
- Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung inklusive der Mitteilungswege
- Kenntnis über (externe) Beratungsstellen und Hilfsangebote

Als Nachweis der Qualifizierung muss die Person eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz absolviert haben (vgl. untenstehende FAQ „Was ist unter Fortbildungen zum Kinderschutz zu verstehen?“).

Zudem sollte die Person Erfahrung in der (ehrenamtlichen) Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen haben.

Wofür bedarf es einer qualifizierten Ansprechperson in jeder Einrichtung bzw. in jedem Verein?

Die Ernennung einer Ansprechperson, die Mitarbeitenden und Vereinsmitgliedern bei Themen und Fragestellungen rund um Prävention von und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beratend und unterstützend zur Seite stehen kann, ist unabdingbar, um die Prävention von (sexualisierter) Gewalt in den Vereinen und Einrichtungen der Jugendhilfe auch strukturell zu verankern.

Wem gegenüber ist die qualifizierte Ansprechperson zu benennen?

Die Ansprechperson ist an erster Stelle innerhalb der Einrichtung bzw. des Vereins zu benennen und allen anderen Mitarbeitenden und Vereinsmitgliedern bekannt zu machen. Des Weiteren soll diese Ansprechperson als Bindeglied zum Jugendamt fungieren und ist dementsprechend auch dem Jugendamt gegenüber zu benennen. Dafür stellt das Jugendamt den Vereinen einen Vordruck zur Verfügung.

Was gehört zu den Aufgaben der qualifizierten Ansprechperson?

Die qualifizierte Ansprechperson soll im Verein bzw. in der Einrichtung vor allem interne und externe Anlaufstelle bei Fragen zur Umsetzung des Kinderschutzes sein. In dieser Rolle ist sie auch erste:r Ansprechpartner:in für den Austausch mit dem Jugendamt zum Thema Kinderschutz.

Welche konkreten Aufgaben die qualifizierte Ansprechperson im Verein bzw. in der Einrichtung erfüllt, sollte - ebenso wie ihre Funktion - im Kinderschutzkonzept des jeweiligen Trägers definiert und allen Vereinsmitgliedern bzw. Mitarbeitenden bekannt gemacht werden.

Zu den vorrangigen Aufgaben der qualifizierten Ansprechperson gehört es bspw., die Koordinierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Kinderschutzes in der eigenen Einrichtung bzw. im eigenen Verein und die strukturelle Verankerung von Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt zu begleiten.

Fragen zur Risikoanalyse

Was ist unter einer Risikoanalyse zu verstehen?

Eine Risikoanalyse (auch Risiko- und Potentialanalyse) beschreibt den Prozess von der Bestandsaufnahme bis zur Identifikation spezifischer Risikofaktoren und Gefahrenquellen in den einzelnen Einrichtungen bzw. Vereinen. Dabei sollen sämtliche Bereiche der Organisation analysiert werden, um zum einen sog. verletzliche Stellen aufzudecken, die institutionelle und/oder interpersonelle Gewalt begünstigen können. Zum anderen soll beleuchtet werden, welche bereits vorhandenen Potentiale und Maßnahmen Gewalt verhindern können. Die Risikoanalyse bezieht sich auf die spezifischen Gegebenheiten in der jeweiligen Einrichtung bzw. im jeweiligen Verein und ist daher individuell darauf zugeschnitten durchzuführen.

Warum ist eine Risikoanalyse durchzuführen?

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen aufzeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Veränderungen erforderlich sind, um (junge) Menschen in Einrichtungen und Vereinen bestmöglich zu schützen. Somit stellt die Risikoanalyse die Basis eines Schutzkonzeptes dar und ist zu Beginn der Entwicklung des Schutzkonzeptes durchzuführen.

Was sind wesentliche Inhalte einer Risikoanalyse?

Wesentliche Leitfragen bei der Durchführung einer Risiko- und Potentialanalyse lauten:

- Welche spezifischen (institutionellen) Bedingungen können Tatpersonen nutzen, um (sexualisierte) Gewalt vorzubereiten und auszuüben?
- Welche Ressourcen und Potentiale sind bereits vorhanden, durch die Kinder und Jugendliche geschützt werden (können)?

Dabei sollen sämtliche Bereiche der Einrichtung bzw. des Vereins in den Blick genommen werden. Dazu zählen u.a.:

- Räumlichkeiten (z.B. Umkleidekabinen, nicht einsehbare Bereiche etc.)
- Struktur der Einrichtung / des Vereins
- (pädagogische) Konzeption
- Kultur der Einrichtung / des Vereins bzw. Haltung der Mitarbeitenden / Mitglieder
- Angebote / Tätigkeiten der Einrichtung bzw. des Vereins
- Umgang mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt
- Personal / Mitwirkende
- Zielgruppen
- Fortbildungen

Weitere Informationen und hilfreiche Materialien zur Durchführung einer Risiko- und Potentialanalyse hält die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt auf einem laufend aktualisierten Padlet bereit: <https://www.taskcards.de/#/board/52e81cb3-1e6a-4e3c-8d29-98c3e0e6edb8/view>

Ist die Risikoanalyse durch einen externen Anbieter durchzuführen oder kann dies auch vereinsintern geschehen?

Die Risikoanalyse kann sowohl intern durch Mitarbeitende der Einrichtung bzw. Vereinsmitglieder als auch durch externe Fachkräfte durchgeführt werden.

Wie erfolgt der Nachweis über die Durchführung der Risikoanalyse und wem ist die Risikoanalyse vorzulegen?

Zum Nachweis der Durchführung der Risikoanalyse ist die Dokumentation der Ergebnisse der Risikoanalyse dem Jugendamt über folgende E-Mail-Adresse zuzusenden: ja-praevention@bad-honnef.de

Mit der Zusendung der Ergebnisse der Risikoanalyse ist die Nachweispflicht hinsichtlich der Durchführung der Risikoanalyse erfüllt. Eine inhaltliche Überprüfung und Bewertung durch das Jugendamt ist nur eingeschränkt möglich, da die Risikoanalyse sich an den jeweiligen

Gegebenheiten in der Einrichtung bzw. im Verein orientiert. Die inhaltliche Verantwortung verbleibt daher bei der jeweiligen Einrichtung bzw. beim jeweiligen Verein.

Fragen zu Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

Was ist unter Fortbildungen zum Thema Kinderschutz zu verstehen?

Fortbildungen zum Thema Kinderschutz können ein breites Spektrum an Inhalten abdecken und somit verschiedene Schwerpunkte setzen, um Fachkräfte, Mitarbeitende sowie Ehrenamtliche, die mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten, in ihrer Tätigkeit zu stärken und für das Thema Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren. Spezifische Themen sind u.a.:

- Grundlagen des Kinderschutzes: Begriffsklärung, rechtliche Grundlagen, Rechte und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Kindeswohlgefährdung: Definition und Formen, Anzeichen und Alarmsignale, Vorgehen im Verdachtsfall
- Kinderschutz im Verein
- Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Rechte- und Schutzkonzepte
- Prävention von (sexualisierter) Gewalt
- Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche
- Machtmissbrauch und sexuelle Übergriffe in Institutionen

Können auch Inhalte von bspw. Juleica- oder Übungsleiter:innen-Ausbildungen als Fortbildungen zum Thema Kinderschutz anerkannt werden?

Sowohl in der Juleica-Ausbildung als auch in Übungsleiter:innen-Kursen für den Sport ist das Thema Kinderschutz inzwischen ein Pflichtmodul. Daher gelten die Juleica und der Übungsleiter:innenschein als Nachweis zur Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz.

Wer muss die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz nachweisen?

Es wird dringend empfohlen, dass alle in der Einrichtung bzw. im Verein tätigen Personen, die im direkten Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen stehen, sowie alle Personen, die in leitender Funktion tätig sind, an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz (s.o.) teilnehmen. Im Rahmen der Risikoanalyse und der Erstellung des Kinderschutzkonzepts prüft jeder Träger,

für welche (weiteren) Personen - orientiert an der jeweiligen Funktion in der Einrichtung bzw. im Verein - Fortbildungen angezeigt sind.

Zur Erfüllung der formalen Fördervoraussetzung genügt die Bestätigung von Seiten des Trägers, dass Mitglieder der Einrichtung bzw. des Vereins an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen haben. Hierbei kann die Anzahl der Teilnehmenden sowie deren Funktion in der Einrichtung bzw. im Verein mitgeteilt werden. Ungeachtet dessen erscheint es aus fachlicher Sicht sinnvoll, Fortbildungen möglichst breit innerhalb der Einrichtung bzw. des Vereins umzusetzen. So kann bspw. auch eine interne Fortbildung angeboten werden, an der alle in der Einrichtung bzw. im Verein tätigen Personen teilnehmen können. Dies hat neben der Information und Sensibilisierung möglichst vieler Personen den Vorteil, dass einrichtungs- bzw. vereinsspezifische Fragestellungen gezielt aufgegriffen werden können. Zur Durchführung einer solchen Veranstaltung können Fördermittel beantragt werden.

Wie umfangreich sollen die Fortbildungen zum Thema Kinderschutz sein?

Es gibt keine allgemeinen Vorschriften zum inhaltlichen und zeitlichen Umfang der Fortbildungen. Im Rahmen der Risikoanalyse ist zu prüfen, welche Art der Fortbildung nach Inhalt, Schwerpunktsetzung und Umfang für die jeweiligen Personen geeignet ist. Inhalt, Regelmäßigkeit und Umfang der Fortbildungen zum Thema Kinderschutz können dann - orientiert an den Gegebenheiten in der jeweiligen Einrichtung bzw. im jeweiligen Verein - im Schutzkonzept verankert werden.

Das Jugendamt empfiehlt eine Basisschulung von etwa 3 bis 6 Zeitstunden sowie die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Auffrischungskursen zu Themen des Kinderschutzes (zu den möglichen Inhalten vgl. FAQ „Was ist unter Fortbildungen zum Thema Kinderschutz zu verstehen?“).

Wer kontrolliert die Bescheinigung(en) über die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz?

Die Bescheinigungen über die Teilnahme der Mitarbeitenden bzw. Mitglieder an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz sind dem jeweiligen Träger vorzulegen.

Wo finde ich geeignete Fortbildungsangebote?

Das Jugendamt der Stadt Bad Honnef wird in der Umsetzungsphase 2025 und auch in den folgenden Jahren entsprechende Fortbildungen für die Einrichtungen und Vereine organisieren und anbieten. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen ist aktuell kostenfrei.

Folgende Schulungstermine werden im Jahr 2025 angeboten:

Basis-Schulung *Nein heißt nein – Prävention von sexualisierter Gewalt* (in Kooperation mit den Frauenzentren Bad Honnef und Troisdorf)

- Samstag, 10. Mai, 10:00 bis 14:00 Uhr
 - <https://beteiligung.nrw.de/k/-88J5fkRU> (hat bereits stattgefunden)
- Samstag, 27. September, 10:00 bis 14:00 Uhr
 - <https://beteiligung.nrw.de/k/-mgsRcVE7> (Anmeldefrist: 27.09.2025)

Basis-Schulung *Sensibilisierung und Handlungssicherheit bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* (in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Sankt Augustin)

- Donnerstag, 14. August, 18:00 bis 21:00 Uhr
 - <https://beteiligung.nrw.de/k/-HgHTN9Hw> (Anmeldefrist: 03.08.2025)
- Donnerstag, 11. September, 18:00 bis 21:00 Uhr
 - <https://beteiligung.nrw.de/k/-CCC1e67s> (Anmeldefrist: 31.08.2025)

Zudem gibt es Fortbildungen von externen Anbietern. Die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG) in Köln informiert über eigene Fortbildungen sowie Veranstaltungen weiterer Anbieter unter: <https://psg.nrw/fortbildungssangebote/>. Dort sind über eine Suchfunktion bundesweite Fortbildungsangebote zu finden. Vor Ort bietet das Frauenzentrum Bad Honnef Präventionsfortbildungen an (<https://www.frauenzentrum-badhonnef.de/nein-heisst-nein/>). Es besteht auch die Möglichkeit, Referent:innen für eine Inhouse-Schulung in die Einrichtung bzw. in den Verein einzuladen. Dies bietet sich an, wenn bspw. ganze Leitungsrunden oder Teams fortgebildet werden sollen. Für solche Weiterbildungen kann eine Förderung beantragt werden (<https://foerderung.sjr-honnef.de/>). Vgl. hierzu die Ausführungen zur Frage „Wer muss die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz nachweisen?“.

Fragen zum Kinderschutzkonzept

Was beinhaltet das Kinderschutzkonzept?

In den kommenden Monaten werden weitere Informationen und erläuternde Materialien bereitgestellt, die verdeutlichen, welche Inhalte ein institutionelles Kinderschutzkonzept typischerweise umfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jedes Konzept individuell an die spezifischen Angebote und Struktur des Trägers angepasst zu erstellen ist. Mustervorlagen können unterstützend zur Orientierung herangezogen werden (für den Bereich Sport siehe

bspw. <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien>).

Von zentraler Bedeutung ist, den Prozess zur Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes einzuleiten. Hierbei bildet die Risiko- und Potentialanalyse die Basis, da das Schutzkonzept auf die darin identifizierten Umstände und spezifischen Risiken Bezug nimmt und die daraus abgeleiteten Maßnahmen festschreiben soll. Bei allen Schritten auf dem Weg zum Kinderschutzkonzept sind Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Wo finde ich Hilfe bei der Erstellung des Schutzkonzeptes?

Die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG) bildet seit 2022 Schutzkonzeptberater:innen aus, die bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes unterstützen können. Eine Suchfunktion auf der Homepage der PsG erleichtert die Suche nach entsprechenden Berater:innen: <https://psg.nrw/rechte-und-schutzkonzepte/#schutzkonzeptberatung>. Auf einem laufend aktualisierten Padlet der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt finden Sie zudem Informationen und hilfreiche Materialien zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes: <https://www.taskcards.de/#/board/52e81cb3-1e6a-4e3c-8d29-98c3e0e6edb8/view>

Des Weiteren können Dachverbände und übergeordnete Stellen (z.B. Landessportbund) Unterstützung anbieten.

Bei Fragen und Unterstützungsbedarf besteht auch die Möglichkeit, sich an die Netzwerkoordinatorin Kinderschutz des Fachdienstes Jugendamt der Stadt Bad Honnef (ja-praevention@bad-honnef.de) zu wenden.

Wem ist das Kinderschutzkonzept vorzulegen?

Da das Kinderschutzkonzept ab dem 01.01.2027 als weitere Fördervoraussetzung gilt, ist das Konzept dem Jugendamt vorzulegen. Dies kann via Mail über folgende Adresse erfolgen: ja-praevention@bad-honnef.de oder postalisch an:

Stadt Bad Honnef

Der Bürgermeister
Fachdienst Jugendamt
Rathausplatz 1
53604 Bad Honnef